

Sammelstiftung Zusatzvorsorge
Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Geschäftsordnung

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 4. Mai 2016.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life erlässt der Stiftungsrat die folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Stiftungsrat

- 1 - Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft zusammen.
- 2 - Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des vierfolgenden Jahres. Die Mandate erlöschen bei Rücktritt aus dem Stiftungsrat, bei Auflösung des Anschlussvertrags des Arbeitgebers mit der Stiftung oder bei Auflösung der Versicherung des Mitglieds des Stiftungsrats mit der Stiftung. In diesem Fall rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer nach. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind wieder wählbar.
- 3 - Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin, der oder die je für eine Amtsdauer der Vertretung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberschaft angehört.
- 4 - Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführerin geführt werden
 - b) Abnahme der Jahresrechnung der Stiftung
 - c) Bestimmung der Revisionsstelle und des Experten oder der Expertin für die berufliche Vorsorge.
- 5 - Der Stiftungsrat wird mindestens einmal im Jahr durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, sowie dann, wenn die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats beantragt wird. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).
 - 6 - Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Stiftungsurkunde sowie zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats mit Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats ihm zustimmt. Quorumsbestimmungen sind auch bei Beschlüssen auf dem Zirkularweg einzuhalten.

- 7 - Für die Stiftung sind der Präsident oder die Präsidentin und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrats kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Die Geschäftsführerin kann neben den bereits vom Stiftungsrat bestimmten Zeichnungsberechtigten festlegen, welche ihrer Organe und Hilfspersonen oder ermächtigte Dritte bei Rechtshandlungen für die Stiftung in welcher Form zeichnungsberechtigt sind. Sie teilt der Stiftung die zeichnungsberechtigten Personen mit. Die Zeichnungsberechtigung gilt als genehmigt, sofern sie nicht innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung an die Stiftung von dieser ausdrücklich abgelehnt wird.

Art. 2 Verwaltungskommissionen

- 1 - Jeder der Stiftung angeschlossene Arbeitgeber und jede angeschlossene Arbeitgeberin ist verpflichtet, eine Verwaltungskommission im Sinne von Art. 7 der Stiftungsurkunde einzusetzen. Die Verwaltungskommissionen sind in jedem Fall im Sinne von Art. 89bis Abs. 3 ZGB zu organisieren.
- 2 - Die Verwaltungskommissionen sorgen nach Massgabe der Stiftungsurkunde für die ordnungsgemässe Durchführung der einzelnen Vorsorgewerke der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Ihnen obliegt namentlich:
- a) die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke
 - b) die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans
 - c) die Information der versicherten Personen
 - d) die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Arbeitgeber
 - e) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss den Wahlreglementen.
- Die Verwaltungskommissionen vertreten die Interessen ihrer Vorsorgewerke gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 3 Prüfung

- 1 - Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt. Sie prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlich Bericht.
- 2 - Der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat beauftragt. Er oder sie erstattet dem Stiftungsrat über seinen oder ihren Befund schriftlich Bericht.

Art. 4 Geschäftsführung

- 1 - Die Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach den Weisungen des Stiftungsrates von der Swiss Life AG besorgt.
- 2 - Als Rechnungsjahr der Stiftung gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 4. Mai 2016.

Übergangsbestimmungen

Die Amtsdauer des bestehenden Stiftungsrats wird um ein halbes Jahr bis am 30. Juni 2017 verlängert. Bis zum Ablauf der Amtsdauer des bestehenden Stiftungsrats am 30. Juni 2017 besteht der Stiftungsrat aus fünf Mitgliedern und wird von der Stifterin bestimmt. Es dürfen jedoch keine Vertreter oder Vertreterinnen der Stifterin im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

* * *